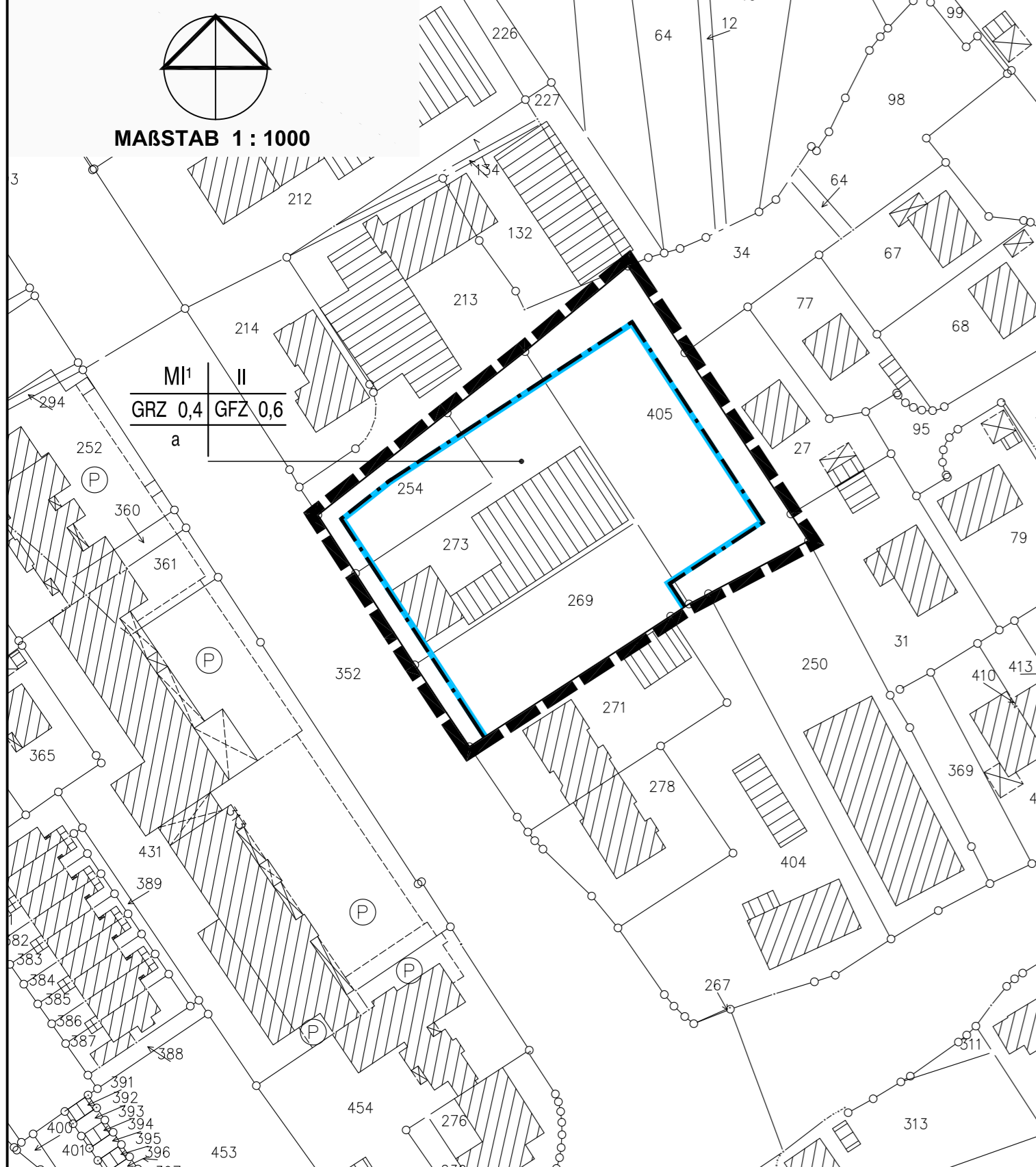


SATZUNG DER GEMEINDE KRONSHAGEN, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 FÜR DAS GEBIET "JOHANN-FLECK-STRASSE"

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kronshagen vom 22. Februar 2011 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet "Johann-Fleck-Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO vom 23. Januar 1990



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs.7 BauGB
MI ¹	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
GFZ 0,6	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO
GRZ 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BauNVO
II. DARSTELLUNGEN (OHNE NORMCHARAKTER)		
	VORHANDENES GEBÄUDE	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE	
214	FLURSTÜCKSNUMMER	

TEIL B - TEXT

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 BauGB, BauNVO

1) Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) 1 BauGB, § 19 BauNVO

In dem festgesetzten Mischgebiet darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die maximal zulässige Grundfläche ausschließlich durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.

2) Bauweise

§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO

Im Plangebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude dürfen in offener Bauweise auch mit Längen über 50,0 m errichtet werden. Der seitliche Grenzabstand gemäß § 6 LBO muss jedoch eingehalten werden.

Hinweise:

Die Festsetzungen der Planzeichnung Teil A der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ändern innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung die durch Baugrenzen definierte Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die zulässige Bauweise.

Die Festsetzung des Textes Teil B der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 definiert für den Geltungsbereich der Planänderung die zulässige Bauweise.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 für das Gebiet „Johann-Fleck-Straße“ behalten weiterhin ihre rechtsverbindliche Gültigkeit auch für die vorliegende 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29. (Hinweis: Teil B - Text des B-Planes Nr. 29 im Anhang der Begründung zur 2. Änderung des B-Planes Nr. 29)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Wirtschaft vom 25. Mai 2010 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Kieler Nachrichten am 29. Mai 2010 erfolgt.

2. Auf Beschluss des Ausschusses für Bauwesen und Wirtschaft vom 24. August 2010 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs.3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 gegeben.

3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr.1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

4. Der Ausschuss für Bauwesen und Wirtschaft hat am 24. August 2010 und am 25. November 2010 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20. September 2010 bis einschließlich 25. Oktober 2010 während folgender Zeiten
Montag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 11. September 2010 in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 06. Dezember 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Kronshagen, den

Siegelabdruck

Bürgermeister

7. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 wurde nach der öffentlichen Auslegung (Vermerk Nr.5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10. Dezember 2010 bis einschließlich 13. Januar 2011 während folgender Zeiten:
Montag 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden konnten.
Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02. Dezember 2010 in den Kieler Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22. Februar 2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 22. Februar 2011 als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan durch Beschluss gebilligt.

gez. Meister

Kronshagen, den 15. Juni 2012

Siegelabdruck

Bürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

gez. Meister

Kronshagen, den 15. Juni 2012

Siegelabdruck

Bürgermeister

11. Der Beschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20. Juni 2012 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 21. Juni 2012 in Kraft getreten.

gez. Meister

Kronshagen, den 25. Juni 2012

Siegelabdruck

Bürgermeister



2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 29 DER GEMEINDE KRONSHAGEN



JÄNICKE + BLANK
ARCHITEKTURBÜRO FÜR
STADT- UND ORTSPLANUNG

BLÜCHERPLATZ 9 a
24105 KIEL
Tel. 0431/5709190 Fax 5709199
e-mail: info@jaenickeundblank.de